

**Rede des Fraktionsvorsitzenden der BBL, Heinz Walter, in der Rats-sitzung v. 29.3. 2007:**

Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren,

gemäß der Gemeindeordnung NRW möchten wir unseren gemeinsamen Antrag erläutern, der im Wesentlichen die Minderung des Schadens aus der sog. HGL-Affäre zum Ziel hat, und zwar

a) durch die Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung,

b) durch Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Sinne von § 84 LBG gegen die in Betracht kommenden Beamten.

**§ 84 LBG**

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Ratsmehrheit aus der großen Koalition auch großes Interesse an einer Schadensminderung bekundet hat, vorausgesetzt, wir legten noch einmal deutliche Belege und Beweise vor. Das wollen wir hiermit gern tun. Damit das an dieser Stelle nicht **zu** langwierig wird, haben wir sozusagen eine „Kurzfassung“, die ich hier öffentlich vortrage und die sich auf das Wesentliche beschränkt, und eine Art von „Langfassung“, in der die Zitate und z.T. auch die Ausführungen ausführlicher sind und die wir dem Protokoll beilegen, damit auch sie offizieller Bestandteil dieser Sitzung wird. Bei Bedarf kann man sich dort über alle wichtigen Details genauer informieren. Auch die Presse kann auf Wunsch eine Ausfertigung der ausführlichen Fassung erhalten. Außerdem werden wir später unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ einen Katalog von Fragen, die alle im Zusammenhang mit dem HGL-Projekt und seinen Begleiterscheinungen stehen, in schriftlicher Form an die Verwaltung richten, von denen ebenfalls die Presse je ein Exemplar erhält. Wir betrachten das gesamte Paket als in sich zusammengehörend.

Unser Antrag ist ein Versuch, den mit dem HGL-Projekt angerichteten Schaden wenigstens zu mindern. Niemand weiß, ob und in welchem Maße das gelingt. Aber wir sind angesichts der Tatsache, dass parallel hierzu bereits an einem neuen Kostensenkungsprogramm gearbeitet wird und dass überall eingespart werden muss, der festen Überzeugung, dass wir den Bürgerinnen und Bürgern in Lage diesen Versuch schuldig sind. Und daher können wir uns auch nicht ernsthaft vorstellen, dass dieser Versuch nicht von **allen** Fraktionen unterstützt wird.

Sie werden bemerkt haben, dass die neue Fassung unseres Antrags anders aussieht als die ursprüngliche vom 8.2. 2007. Das geschah, um vorsorglich einigen Hinweisen, u.a. auch der Kommunalaufsicht in ihrem Schreiben vom 15.3. 2007, bereits im Vorfeld zu entsprechen und damit Bedenken auszuräumen.

Wir servieren Ihnen jetzt einen Vorschlag ohne Fallstricke auf dem Silbertablett, dem wirklich jeder zustimmen kann. Sie werden nämlich jetzt schwerpunktmäßig um zustimmende Kenntnisnahme zu bereits ergangenen und rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteilen bzw. kommunalaufsichtlichen Weisungen gebeten. Wir denken, es wird niemand in diesem Rat geben, der sich allen Ernstes über die rechtsstaatliche Verbindlichkeit von rechtskräftigen Urteilen hinwegsetzen will und kann, indem er sie einfach nicht anerkennt – es sei denn, er stellt die Fundamente unseres Rechtsstaates in Frage, indem er die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt nicht akzeptiert.

Dieses Procedere ist keine taktische Erfindung von uns, sondern es ist deswegen notwendig, weil die Eigenschadenversicherung, bevor sie ggf. zu Zahlungen bereit ist, vorher einen festgestellten Schaden und dafür verantwortliche Personen benötigt. Und daher schlagen wir diese für alle tragbare Lösung vor. Die Nennung von Verantwortlichen bedeutet übrigens nicht, dass die Eigenschadenversicherung diese Personen dann nachträglich persönlich in Regress nimmt.

Es geht uns an dieser Stelle im Übrigen **nicht** um eine Wiederaufnahme der strafrechtlichen Ermittlungen gegen die ehemals Beschuldigten. Das ginge nur für den Fall, dass sich neue Erkenntnisse in dieser Richtung ergäben. Es geht uns, auch wenn wir hier noch einmal Rechtsverstöße

dokumentieren, nicht um die **strafrechtlichen** Aspekte dabei, sondern um **zivilrechtliche**. Rückforderungen an die Eigenschadenversicherung und Schadenersatzforderungen betreffen den Bereich des **Zivilrechts**. Jeder kennt vielleicht die Situation, dass man – etwa bei Bekannten – eine wertvolle Vase zerschmettert hat. Strafrechtlich wird man, falls man nicht gerade damit auf den Hausherrn geworfen hat, nicht belangt werden, zivilrechtlich kann man sich aber einen Schadenersatzprozess einhandeln. So liegt die Sache hier.

Zur Klarstellung würden wir vorweg gern ein paar zentrale Begriffe etwas genauer erläutern, da das für später wichtig sein kann:

### **Wann liegt eine Schuld bzw. eine Pflichtverletzung vor?**

Dann, wenn der schädigende Beamte **vorsätzlich** oder zumindest **grob fahrlässig** gehandelt hat. **Vorsätzlich** handelt der Beamte, der **bewusst und gewollt** den Tatbestand verwirklicht, der seine Pflichtverletzung ausmacht, und der sich der Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens **bewusst** ist. **Grobe Fahrlässigkeit** ist gegeben, wenn der Beamte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und somit nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen.

**Vorsatz** geschieht also mit Willen und Wollen. **Grob fahrlässig** handelt, um es an einem Alltagsbeispiel zu veranschaulichen, nach gültiger Rechtsprechung aber bereits der Berufskraftfahrer, der bei Rot in eine Ampelkreuzungen einfährt, da ihm das enorme Risiko jederzeit hätte klar sein müssen.

### **Wann gibt es einen kausalen Zusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung und einem Schaden?**

Wenn eindeutig klar ist, dass nur durch die Handlung des Beamten ein Schaden herbeigeführt worden ist, der sonst bei normalem Verlauf nicht eingetreten wäre.

Für Beamte besteht bei erkennbarer oder wahrscheinlicher Rechtswidrigkeit von Anweisungen oder Beschlüssen eine **Remonstrationspflicht**, also die **Pflicht**, Einwände zu erheben. Das heißt für unseren Fall: Die Einlassungen von betroffenen Beamten, sie hätten auf Anordnung des

damaligen Bürgermeisters gehandelt, greifen hier **dann** nicht, wenn Sie wissen mussten oder konnten, dass die Anweisungen rechtswidrig waren. Dann hätten Sie remonstrieren **müssen**. Dass die beteiligten Beamten über die Rechtswidrigkeit von Anweisungen und Beschlüssen im Rahmen des HGL-Projekts grundsätzlich Bescheid wissen **konnten** und **mussten**, werden wir nachher noch belegen.

Soweit die vorweg erforderlichen Klarstellungen – jetzt zur Sache selbst, nämlich unserem eigentlichen Antrag:

Zum Thema „entstandener Schaden“ hat z.B. das Landgericht Detmold in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2004 über die Nichteröffnung eines Strafverfahrens gegen städtische Beamte auf Seite 4 der schriftlichen Begründung festgestellt:

*"Die Angeschuldigten haben ... bei der Planung und der weiteren Umsetzung der Konzeption ‚HGL‘ Grundsätze der Gemeindeordnung missachtet, gegen Haushaltsregeln verstoßen und letztlich dazu beigetragen, dass der Stadt Lage ein beträchtlicher Schaden entstanden ist. "*

Dieser Schaden wäre **nicht** entstanden, wenn die zuständigen Beamten das Schreiben des Innenministers vom 28.2.2001 beachtet hätten. Darin stand, dass der Ratsbeschluss vom 6.4. 2000, auf den sich die Stadt Lage bis dahin gestützt hatte, rechtswidrig war und dass **vor** dem weiteren Vorgehen (ich zitiere) *"die Stadt Lage im weiteren Verlauf das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 107 Abs. 1 GO NRW in geeigneter Weise hinreichend darzulegen und vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Stadtrat auch das Marktanalyseverfahren nach § 107 Abs. 5 GO NRW durchzuführen hat."*

Bekanntlich ist diese Weisung des Innenministers **nicht** beachtet worden. Die Stadt Lage ist unter Verstoß gegen diese **rechtlich bindende** Weisung weiter tätig gewesen, wodurch weitere Kosten verursacht wurden. Ich zitiere **dazu** und zu dem Ratsbeschluss vom 6.4. 2000 auch aus dem Urteil des Landgerichts Detmold vom 27.9.2001; S. 5:

*"Der Beschluss ist damit auch rechtswidrig. ... . Rechtswidrig ist gemeindliches Handeln grundsätzlich dann, wenn ihm die rechtliche Grundlage fehlt.*

*... Da laut Innenministerium weder die Voraussetzungen des § 107 II GO NRW vorliegen, noch die Kläger die Durchführung des Verfahrens nach § 107 I 1, V GO NRW hinreichend dargetan haben, mangelt es dem Beschluss an einer Rechtsgrundlage und er ist daher rechtswidrig.*

*Da die Kläger bislang weiter im Rahmen der Planung des Projekts (Gespräche mit Architekten etc.) tätig sind, werden auch weitere Kosten verursacht. Sie haben den Vortrag des Beklagten dazu nicht bestritten. Dass bei einem weiteren Betreiben des Projekts Kosten entstehen müssen, liegt zudem auf der Hand."*

Auch das vom damaligen Rat der Stadt Lage in Auftrag gegebene Gutachten der TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 4.6. 2002 befasst sich mit diesem Aspekt.

*Die Gutachter sagen: „Wir kommen ... zu dem Ergebnis, dass nicht immer alle verauslagten Kosten zweckentrichtet getätigt wurden. ... Durch den Vertrag vom 1. November 2001 [Anm. von uns: also noch neun Monate nach der oben zitierten eindeutigen Weisung des Innenministers!] ... hat sich die Stadt Lage weiterhin verpflichtet, der HGL bestimmte mit der Realisierung im Zusammenhang stehende Kosten zu erstatten. ... Danach hat die Stadt Lage weitestgehend die Planungskosten, Gebühren für Gutachten und Beratungen einschließlich der eigenen Kosten der HGL für den Fall des Scheiterns des Vertrages aus November 2001 zu übernehmen. Bei diesen Kosten handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um so genannte weiche Kosten, die für den Fall des Scheiterns aller Voraussicht nach nicht weiter mit einem neuen Betreiber realisiert werden können, ... Wir gehen deshalb davon aus, dass diese Aufwendungen im hohen Maße nicht mehr werthaltig sind. Im Hinblick auf die sehr kurze Zeit der im Vertrag vereinbarten Realisierungsphase und der immer wieder geäußerten Zweifel an der Machbarkeit haben wir Zweifel, ob diese Aufwendungen aus dem Vertrag zweckentrichtet getätigt wurden, weil das Risiko des Scheiterns des Vertrages signifikant war.“ (S. 9)*

Ein letztes Zitat zu diesen Aspekten, noch einmal das Landgericht Detmold am 9. Dezember 2004 (S. 4, unten, bis S. 8, Mitte):

*„Jedem der ... Angeschuldigten oblag in seinem Zuständigkeitsbereich bei der Planung des homöopathischen Gesundheitszentrums Lage-Hörste („HGL“) eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Vermögen der Stadt Lage. ... Nach dem jetzigen Sachstand sind die Angeschuldigten verdächtig, die ihnen kraft Gesetzes und durch behördlichen Auftrag eingeräumte Rechtsmacht missbraucht zu haben, ... Auf diese Rechtslage wies auch das Innenministerium des Landes Nordrhein - Westfalen in einem am 18. Dezember 2000 mit Vertretern der Bezirksregierung Detmold, des Kreises Lippe und der Stadt Lage geführten Gespräche in. Gleichwohl versäumten die Angeschuldigten, die kraft ihres Amtes und als Mitglieder der Projektgruppe „Hörster Spirale“ die Planung des „HGL“ maßgebend lenkten, die neue Konzeption im Einklang mit dem kommunalen Wirtschaftsrecht zu entwickeln, ... Darüberhinaus haben die Angeklagten ... auch gegen zwingendes Gemeindehaushaltsrecht verstoßen. ...“*

Alles ist in den Unterlagen, die wir dem Protokoll beifügen, ausführlicher nachlesbar. Aber wir glauben, dass schon durch diese wenigen Zitate deutlich wird, **wie eindeutig** die rechtliche Sachlage ist. Und kaum jemand aus der Bevölkerung kann begreifen, dass diese eindeutigen Urteile und Gutachten **bis heute absolut ohne Folgen und Konsequenzen bleiben konnten**. Wir hoffen, dass sich das ab heute ändert.

Das heißt: Selbst bei Kenntnis und durch den Rat **musste** der Bürgermeister **spätestens** nach der Weisung des Innenministeriums vom 28. Februar 2001 einen Schlussstrich unter die HGL-Geschichte ziehen - **von diesem Augenblick an wären alle Ausgaben sofort zu stoppen gewesen**. Das ist nicht geschehen.

*„Kennt ein Beamter die aufsichtsbehördliche Weisung und widersetzt er sich ihr, indem er die bisherige Verwaltungspraxis weiterführt, handelt er mit Wissen und Wollen“*, heißt es eindeutig in den Kommentaren zum LBG zum Thema *„Pflichtverletzungen durch Beamte“*. Damit verwirklicht er den Tatbestand der Pflichtwidrigkeit. Es besteht daher ein Regressanspruch gemäß § 84.1 LBG. Lesen und prüfen Sie es nach!

Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren, befragen Sie einmal alle Mitglieder des Rates der Periode 1999 bis 2004 darüber, wie Beschlüsse und Beschlussvorlagen zu Stande gekommen sind! Sie kennen doch sicher die Stichworte über diese Zeit: Kaminrunde, geheime Zirkel, Treffen in Hinterzimmern usw. Lesen Sie dazu, liebe Ratskollegen, noch einmal das Ratsprotokoll von Mai 2006 incl. der Anlagen dazu. Wir glauben nicht, dass die Ratsmitglieder richtig und umfassend informiert worden sind und dass sie daher alles gewusst haben über die Beschlüsse, Beschlussvorlagen und Vorträge. Am Ende jedoch ist die aus Gutgläubigkeit zu Stande gekommene Zustimmung zu diesen Beschlussvorlagen als Freibrief für die HGL-Gruppe verwendet worden.

Die Untersuchung der Schadensersatzfragen darf sich u.E. daher und wegen der Remonstrationspflicht nicht nur auf ein oder zwei Personen aus der engsten Verwaltungsspitze beschränken. Die damalige Lenkungsgruppe für das HGL-Projekt bestand, um es aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes einmal relativ allgemein auszudrücken, aus Juristen, Finanzfachleuten, Spezialisten für Rechnungsprüfungen und studierten Ingenieuren. **Alle** hatten genügend Qualifikation, um **alle Probleme und Rechtsverletzungen** zu durchschauen. Alle kannten die Gemeindeordnung und das Haushaltsrecht. Dennoch ist das städtische Geld mit vollen Händen ausgegeben worden. **Wer** hat die Unterschriften dafür geleistet und **wer** ist stattdessen in diesen Situationen seiner Remonstrationspflicht nachgekommen und hat sich damit sachlich korrekt verhalten? Zur Klarstellung dieser Fragen behalten wir uns vor, das Recht auf Akteneinsicht in Anspruch. Soweit wir gehört haben, gab es nämlich in der Verwaltungsspitze auch Mitarbeiter, die bewusst **nichts** unterschrieben, sondern stattdessen sogar gewarnt haben. Dieses Verhalten zum Beispiel hätte eigentlich die Sinne der anderen Unterschriftsleistenden noch viel mehr schärfen müssen, ebenso die Kritik anderer Beamter außerhalb der HGL-Gruppe im Hause und die glasklaren Darlegungen der damaligen Bürgerinitiative.

Ich denke, wir haben mit diesen Belegen, die nur eine kleine Auswahl darstellen, den Sinn unseres Antrags und unsere Position, dass es sich angesichts dieser rechtlichen Sachlage lohnt, auf Schadensminderung zu hoffen und Schadenersatz zu prüfen, ausführlich und bis in die Details be-

gründet. Und wir sind sicher, dass auch die große Koalition jetzt noch einmal die Beweise und Belege bekommen hat, die sie nach eigenen Angaben noch benötigte, um dem Antrag zustimmen zu können. Andernfalls verzichten Sie, ich sage das noch einmal, auf wohl die letzte Möglichkeit, von dem durch Rechtsverstöße entstandenen Schaden wenigstens ein bisschen wieder gut zu machen. Dafür müssten Sie sich dann auch öffentlich vor Lagenser Bürgerinnen und Bürgern, die dort **ihr** Eigentum verloren haben, verantworten.